

AUFNAHME VON BEHINDERTEN KINDERN IN EINEN REGEL - KINDERGARTEN

BVerfG, Beschluss vom 10.02.2006 – Az: 1 BvR 97/06

Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und einer Verfassungsbeschwerde wenden sich die im Jahr 2001 geborenen Beschwerdeführerinnen – vertreten durch ihre Eltern – gegen ihre Nichtaufnahme in einen integrativen Regelkindergarten. Die Beschwerdeführerinnen sind Zwillinge und leiden an der Glasknochenkrankheit.

Ihren Antrag, sie mit Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in die Integrationsgruppe eines Regelkindergartens aufzunehmen und die Kosten der Integration zu übernehmen, lehnte das VG mit der Begründung ab, der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sei auf einen Platz in einer teilstationären Einrichtung gerichtet. Zu den teilstationären Einrichtungen gehörten neben Sonderkindergärten auch Kindergärten, die als integrative Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von behinderten und nicht-behinderten Kindern eingerichtet seien. Eine Aufnahme in die vorhandene Integrationsgruppe sei derzeit nicht möglich, weil die Plätze für behinderte Kinder besetzt seien. Im vorläufigen Rechtschutzverfahren könne nicht die Schaffung einer zweiten Integrationsgruppe verlangt werden. Die dafür erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen seien nicht gegeben (VG Stade, Beschluss vom 26.08.2005, Az: 4 B 1528/05).

VG und OVG verneinen Anspruch auf Aufnahme in Regelkindergarten

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde hat das niedersächsische OVG zurückgewiesen. Nach gegenwärtiger Erkenntnislage müssten sich die Kinder auf einen Platz in einer teilstationären Einrichtung (gemäß § 12 Abs. 2 KitaG) verweisen lassen. Sie hätten weder einen Anspruch auf Aufnahme in die Regelgruppe des Kindergartens noch einen Anspruch auf Aufnahme in die dortige Integrationsgruppe. Den Kindern stehe gemäß § 24 SGB VIII zwar ein Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens zu. Der Anspruch bestehe aber nicht uneingeschränkt. Vielmehr unterliege er gemäß § 26 SGB VIII dem Vorbehalt des Landesrechts. Die Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) seien und infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung bedürften, hätten nach der Sonderregelung des § 12 Abs. 2 KitaG nur einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung.

§ 12 KitaG Niedersachsen Anspruch auf einen Platz im Kindergarten

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. ...
- (2) Bedürfen körperlich oder geistig wesentlich behinderte Kinder im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung.

Soweit die Kinder hilfsweise die Aufnahme in eine Regelgruppe mit persönlicher Assistenz bzw. als Maßnahme der Einzelintegration geltend machten, sei zu berücksichtigen, dass das niedersächsische Kindertagesstättengesetz selbst derartige Ansprüche nicht kenne. Einzelintegrative Maßnahmen können im Einzelfall als Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. Dabei sei aber zu beachten, dass die Aufnahme in eine integrative Gruppe gegenüber der Maßnahme der Einzelintegration Vorrang habe.

Einstweilen sei es den Kindern zuzumuten, bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres den ihnen angebotenen Platz im heilpädagogischen Kindergarten in Anspruch zu nehmen. Zwar sollen gemäß § 3 Abs. 6 KitaG wesentlich behinderte Kinder nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Durch die Regelung sei jedoch klargestellt, dass ein jederzeit durchsetzbarer Anspruch auf eine gern einsame Betreuung nicht bestehe. Stehe ein Platz in einer integrativen Gruppe nicht zur Verfügung, könne der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch durch einen Platz in einem Sonderkindergarten erfüllt werden (Beschluss vom 09.12.2005 – Az: 12 ME 422/05).

Verfassungsgericht sieht keinen Verfassungsverstoß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da sie zumindest unbegründet sei.

Mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sei der Staat grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder Einrichtungen bereit zu halten, die auch ihnen eine sachgerechte Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Danach wäre ein genereller Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung von behinderten Kindern mit nichtbehinderten Kindern nicht zu rechtfertigen.

Es gilt der Vorbehalt des Möglichen

Es sei allerdings nicht zu beanstanden, dass der Staat die zielgleiche wie die zieldifferente Erziehung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen stelle.

Diesen Maßstäben werde der niedersächsische Landesgesetzgeber mit dem Kindertagesstättengesetz gerecht. Wenn die betroffenen Kinder der Art ihrer Behinderung nach nicht fähig seien, ohne besondere Hilfe in einem Regelkindergarten an den dort vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten teilzuhaben, sei es auch unter Kindeswohlgesichtspunkten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die behinderten Kinder auf einen Platz in einer integrierten Gruppe, sofern dieser vorhanden sei, oder in eine teilstationäre Einrichtung verwiesen werden.

Keine grundgesetzliche Benachteiligung

Auch liege keine nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu beanstandende Benachteiligung wegen Behinderung vor. Eine Entscheidung des

Kinder- und Jugendhilfeträgers darüber, welcher Einrichtungsplatz behinderten Kindern zu Erziehung und Vorbereitung auf ein Leben in der Gemeinschaft mit Nichtbehinderten angeboten werde, verstoße nur dann gegen das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot, wenn sie den Umständen und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Einzelfalls nicht gerecht würden. Vorliegend hätten die Gerichte festgestellt, dass eine Aufnahme in die Integrationsgruppe örtlichen Regelkindergartens nicht in Betracht komme, weil die dort vorhandenen Plätze besetzt seien.

In keiner der vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen sei die Aufnahme in eine Regelkindergartengruppe ersichtlich erwogen worden. Die ärztlichen Atteste hätten zwar ergeben, dass die Kinder lediglich körperlich behindert seien. Die Eltern hätten zudem selbst dargelegt, dass bei ihren Kindern Knochenbrüche in allen Lebenslagen auftreten könnten. Die hieraus abgeleitete Auffassung, eine Gefährdung der Kinder bestünde im Regelkindergarten in gleicher Weise wie in einem heilpädagogischen Kindergarten, sei nicht schlüssig. Da die Kinder in einem heilpädagogischen Kindergarten einer personell intensiveren Betreuung unterlagen, sei das Risiko von Knochenbrüchen dort wesentlich geringer als in einem Regelkindergarten. Es sei nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte dem Begehren aus dem Grund nicht stattgegeben hätten. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/06, S. 163 f,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e.V., Marburg 2006*